



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)  
[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

Aktenzeichen  
06U100152-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchgeführt

Bitburg, 26.10.2010

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m,  
Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2,3 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:  
Roth - 0007 - 17/1, Roth - 0007 - 17/2**

**Ihr Antrag vom 10.07.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2,3 MW, auf dem Grundstück Gemarkung Roth, Flur 7, Flurstücke Nrn. 17/1 und 17/2.**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.13, 2.23.1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.8, 4.8 und 6.13 weisen wir ausdrücklich hin.

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
BIC: MALADE51BIT  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141  
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41  
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000  
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



**Sprechzeiten:**

montags - mittwochs: von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags: von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr  
freitags: von 08:30 - 12:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen**

|   |       |
|---|-------|
|   | Seite |
| 1. Allgemeine Nebenbestimmung.....                                | 2     |
| 2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen..... | 2     |
| 3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....          | 6     |
| 4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....                  | 8     |
| 5. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen.....                       | 9     |
| 6. Luftverkehrsrecht .....  | 11    |
| 7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....                       | 13    |
| 8. Sonstige Nebenbestimmungen .....                               | 13    |

**1. Allgemeine Nebenbestimmung**

Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.

**2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Immissionsschutz

2.1 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

| Immissionsort |                                  | IRW tags | IRW nachts |
|---------------|----------------------------------|----------|------------|
| IP 01         | Mooshaussiedlung 2, Roth b. Prüm | 60 dB(A) | 45 dB(A)   |

dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorf- bzw. Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags):

Typ Enercon E-82 E2, 138,4 m Nabenhöhe,  
82 m Rotordurchmesser, 2,3 MW **103,4 dB(A)**

2.3 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

2.4 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr am maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognoseergebnisse):

| Immissionsort |                                  | Immissionsanteil |
|---------------|----------------------------------|------------------|
| IP 01         | Mooshaussiedlung 2, Roth b. Prüm | 33,1 dB(A)       |

2.5 Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 02.07.2010 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

|       |   |
|-------|---|
| IP 01 | Mooshaus-Siedlung 2, Roth bei Prüm                  |
| IP 07 | Gebäude auf Gemarkung Ormont, Flur 10, Flurstück 19 |

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Am nicht in der Prognose (gesondert) berücksichtigten Immissionspunkt

|                                  |                                    |
|----------------------------------|------------------------------------|
| nicht in Prognose berücksichtigt | Mooshaus-Siedlung 1, Roth bei Prüm |
|----------------------------------|------------------------------------|

ist ebenfalls mit einer durch die beantragte WKA verursachten Schattenwurfbelastung auszugehen (siehe Karte Iso Schattenwurflinien).

- 2.6 Die beantragte WKA ist so zu betreiben, dass der Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| IP 01                            | Mooshaus-Siedlung 2, Roth bei Prüm                  |
| nicht in Prognose berücksichtigt | Mooshaus-Siedlung 1, Roth bei Prüm                  |
| IP 07                            | Gebäude auf Gemarkung Ormont, Flur 10, Flurstück 19 |

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Zur Erfüllung dieser Forderungen ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Für den Immissionsort Mooshaus-Siedlung 1 sind die möglichen Beschattungszeiten ergänzend zu ermitteln und in der Programmierung der Abschaltautomatik zu berücksichtigen.

- 2.7 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

- 2.8 Die Tages- und Nachtbefuerung der WKA ist gemäß Antragsunterlagen (Blatt 325) zu regulieren.

#### Arbeitsschutz

- 2.9 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 2.10 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

- 2.11 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
  - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.